



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim  
Goslarsche Str. 3 • 31134 Hildesheim

### Gegen Postzustellungsurkunde

**Az.: HI 007046555-109 Re**

Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Landkreis Schaumburg mbH  
Am Krankenhaus 1a  
31655 Stadthagen

Busverbindung ab Hauptbahnhof  
Linie 5 bis Rathausstraße  
Linie 2 bis Schuhstraße  
Linie 4 bis Hindenburgplatz

Bearbeiter/in

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

HI 007046555-109 Re

05121 163-0

25.04.2022

## Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

### Anordnung

Sehr geehrter Herr (*Name der Geschäftsführung*),

für Ihre Kompostierungsanlage nach Nr. 8.5.1 EG des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) am Betriebsstandort Am Hafen Wiehagen 3 in 31712 Niedernwöhren ordne ich Folgendes an:

1. Die Geruchsstoffe im behandelten Abgas der Biofilter dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE<sub>E</sub> (Europäische Geruchseinheit nach DIN EN 13725, Ausgabe Juli 2003, Berichtigung April 2006)/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Zudem darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein.

Für die Emissionen an organischen Stoffen im behandelten Abgas ist die Massenkonzentration von 0,25 g/m<sup>3</sup>, angegeben als Gesamtkohlenstoff, anzustreben. Die Möglichkeiten, die Entstehung von Methan durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

2. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist bis zum 10.08.2022 durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen und die Messung nach Ablauf von einem Jahr zu wiederholen.

Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Die Probenahmezeit jeder Einzelmessung soll 3 Stunden nicht überschreiten.

Auf Antrag kann zugelassen werden, dass die Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wobei jedoch weiterhin spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren wiederkehrend die Messungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchzuführen sind.

#### Sprechzeiten

Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 - 14:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

#### Telefon

05121 163-0

Fax 05121 163-999

E-Mail [poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de)

DE-Mail: [hildesheim@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de](mailto:hildesheim@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de)

Internet [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

#### Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE40 2505 0000 0106 0252 24

SWIFT-BIC: NOLADE2H

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

- Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messung dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unaufgefordert vorzulegen. Hierzu sind zwei gedruckte Exemplare der Messgutachten sowie eine digitale Version unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.
- Sie haben die Kosten dieser Anordnung zu tragen.

### Begründung

#### Sachverhalt

Sie betreiben eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage für deren Errichtung und Betrieb die Ursprungsgenehmigung vom 19.08.1994 (Az.: 501.6-62811-KP-7-2) vorliegt.

Die letzte Änderung hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Anforderungen erfolgte mit der nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG vom 05.04.2006 (Az.: 0007046555-004 21.1).

Die nach dem aktuellen Genehmigungsstand für Ihre Anlage festgeschriebenen Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen und die zugehörigen Fristen der wiederkehrenden Messungen hierzu, entsprechen nicht dem Stand der Luftreinhaltetechnik.

Mit Schreiben vom 11.02.2022 (Az.: HI 007046555-108 Re) erhielten Sie deshalb Gelegenheit, zur beabsichtigten Anordnung Stellung zu nehmen. Von Ihrem Äußerungsrecht haben Sie mit Schreiben vom 25.02.2022, Az.: Tech/Lu, Gebrauch gemacht.

Da durch die speziellen Regelungen aus Nr. 5.4.8.5 der TA Luft die allgemeinen Regelungen aus Nr. 5.2.5 der TA Luft für die Massenkonzentrationsbegrenzung an staubförmige organische Stoffe überschrieben werden, waren auch ausschließlich die Anforderungen hierzu aus Nr. 5.4.8.5 der TA Luft anzuordnen.

#### Rechtliche Gründe

##### Zu 1.:

Die Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG oder der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen treffen.

Sie haben eine immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung und betreiben an Ihrem Betriebsstandort Am Hafen Wiehagen 3 in 31712 Niedernwöhren eine Kompostierungsanlage nach Nr. 8.5.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich somit um eine Anlage zur Behandlung von Abfällen die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet ist (IED-Anlage).

Für derartige Anlagen liegt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT- Schlussfolgerung) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C(2018) 5070) vor.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Sie verpflichtet Ihre Anlage so zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dazu haben Sie insbesondere die dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen.

Zur Konkretisierung der Pflichten aus § 5 BImSchG im Hinblick auf Luftverunreinigungen und zur Umsetzung von vorliegenden BVT Schlussfolgerungen, hat die Bundesregierung die Technische Anleitung der Luft (TA Luft) zur Anpassung an den Stand der Technik im Jahr 2021 erneut novelliert. In ihr wird der derzeitige Stand der Luftreinhaltetechnik durch die Festlegung anspruchsvoller Emissionswerte bzw. emissionsbegrenzender Anforderungen, beschrieben.

§ 17 Abs.1 S. 1 BImSchG räumt Ermessen ein. Die nach dem aktuellen Genehmigungsstand für Ihre Anlage festgeschriebenen Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen und die zugehörigen Fristen der wiederkehrenden Messungen hierzu, entsprechen nicht dem Stand der Luftreinhaltetechnik der TA Luft in der Fassung vom 18. August 2021 (novellierte TA Luft). Deshalb war Ihnen die Einhaltung des nunmehr geltenden Standes der Luftreinhaltetechnik aus der novellierten TA Luft hinsichtlich der wiederkehrend zu messenden Emissionen aus Nr. 5.4.8.5 der novellierten TA Luft anzuordnen. Im konkreten Fall der von Ihnen betriebenen Anlage liegen keine Gründe vor, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würden.

Die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Emissionsbegrenzung wurde bereits beim Erlass der novellierten TA Luft als allgemeine Verwaltungsvorschrift durch die Bundesregierung geprüft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die in der novellierten TA Luft letztlich aufgenommenen Emissionsbegrenzungen allgemein für Anlagen der hier betroffenen Art verhältnismäßig sind.

### **Zu 2. und 3.:**

Die Ermächtigungsgrundlage zu den Ziffern 2. und 3. ist § 17 Abs.1 S. 1 BImSchG. Gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG oder der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen treffen. Maßgebend für die angeordneten Punkte ist die TA Luft als Verwaltungsvorschrift.

Entsprechend Nummer 5.3.2.1 der novellierten TA Luft, sollen wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden, es sei denn, es sind in Nummer 5.4 der novellierten TA Luft kürzere Fristen vorgesehen. Für diese zusätzlichen Ermittlungen kann auf Antrag zugelassen werden, dass sie durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden können, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. Satz 1 bleibt hierbei unberührt.

Gemäß Nummer 5.3.2.4 der novellierten TA Luft soll gefordert werden, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorgelegt wird.

Nach Nummer 5.4.8.5 der novellierten TA Luft gilt Nummer 5.3.2 der novellierten TA Luft mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen der Geruchsstoffkonzentration und der Konzentration an organischen Stoffen bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, einmal jährlich gefordert werden. Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren gilt Nummer 5.3.2 gilt der Maßgabe, dass die Probenahmezeit jeder Einzelmessung 3 Stunden nicht überschreiten soll.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Entsprechend Nummer 6.2.3.3 der novellierten TA Luft soll bei Anlagen, die bisher dem Stand der Technik entsprachen, verlangt werden, dass alle Anforderungen spätestens bis zum 1. Dezember 2026 erfüllt werden, es sei denn, dass auf Basis von BVT-Schlussfolgerungen abweichende Fristen zu berücksichtigen sind.

Für die von Ihnen betriebene Kompostierungsanlage liegt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT- Schlussfolgerung) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C(2018) 5070) vor.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG ist innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz § 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG vorzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten der novellierten TA Luft am 01.12.2021 liegt nunmehr die verwaltungsrechtliche Grundlage für die Einforderung der in der novellierten TA Luft aufgeführten Anforderungen vor.

§ 17 Abs.1 S.1 BImSchG räumt Ermessen ein. Die nach dem aktuellen Genehmigungsstand für Ihre Anlage festgeschriebenen Anforderungen an die wiederkehrenden Messungen und die zugehörigen Fristen hierzu, entsprechen nicht dem Stand der Luftreinhaltetechnik. Deshalb war Ihnen die Einhaltung der nunmehr geltenden Anforderungen und Fristen an die wiederkehrende Messung der Emissionen anzuordnen. Gründe davon abzuweichen haben Sie weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich.

Die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Anforderungen und die Fristen zur wiederkehrenden Messung wurde bereits beim Erlass der novellierten TA Luft als allgemeine Verwaltungsvorschrift durch die Bundesregierung geprüft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die in der novellierten TA Luft letztlich aufgenommenen Anforderungen und Fristen an die Messung allgemein für Anlagen der hier betroffenen Art verhältnismäßig sind.

### **Zu 4.:**

Sie haben die Kosten dieser Anordnung gem. §§ 1 und 5 Nds. VwKostG zu tragen, weil Sie durch das Betreiben der oben genannten Kompostierungsanlage der Ziffer 8.5.1 EG des Anhanges zur 4. BImSchV dazu Anlass gegeben haben.

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage